

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 12. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
1. Kind	102,00 Euro	105,00 Euro
2. Kind	62,00 Euro	65,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	26,00 Euro	26,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
1. Kind	102,00 Euro	105,00 Euro
2. Kind	62,00 Euro	65,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
1. Kind	179,00 Euro	184,00 Euro
2. Kind	139,00 Euro	144,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	179,00 Euro	184,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	137,00 Euro	142,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	197,00 Euro	203,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	155,00 Euro	161,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	215,00 Euro	222,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	173,00 Euro	180,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	233,00 Euro	241,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	191,00 Euro	199,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	251,00 Euro	260,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	209,00 Euro	218,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	269,00 Euro	279,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	227,00 Euro	237,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 16. Juni 2017



Pfundstein
Bürgermeister